

## **Richtlinie zur Vergabe der Ehrenamtscard durch die Stadt Weimar**

### **§1 Allgemein**

Die Stadt Weimar ehrt Bürger und Bürgerinnen der Stadt, die sich besonders durch ehrenamtliches Engagement in der Stadt Weimar verdient gemacht haben.

### **§2 Gestaltung**

- (2) Die Thüringer Ehrenamtscard hat die Größe 5,4 cm x 8,55 cm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen des Freistaates Thüringen und auf der Rückseite das Weimarlogo.
- (1) Die Geehrten erhalten die Thüringer Ehrenamtscard in der Verbindung mit einer Urkunde. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

„Ehrenamtliche und gemeinnützige Arbeit ist für unser Gemeinwohl wichtig und unersetzlich. Mit der Ehrenamtsurkunde werden deshalb Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt für ihr außergewöhnliches ehrenamtliches Engagement öffentlich gewürdigt. Diese Anerkennung ist verbunden mit der Verleihung der Thüringer Ehrenamtscard, die dem Karteninhaber zwei Jahre lang Vergünstigungen auf kulturelle, touristische und Freizeitangebote in Weimar und in allen anderen teilnehmenden Städten und Landkreisen des Freistaates gewährt.“

- (2) Die Thüringer Ehrenamtscard hat eine Gültigkeit von zwei Jahren.
- (3) Pro Kalenderjahr werden maximal zehn Thüringer Ehrenamtscards verliehen.

### **§ 3 Tag der Vergabe**

- (1) Die Übergabe der Thüringer Ehrenamtscard ist Ausdruck der öffentlichen Würdigung und Anerkennung des besonderen gemeinnützigen Engagements Weimarer Bürger und Bürgerinnen.
- (2) Die Thüringer Ehrenamtscard wird grundsätzlich in einer Veranstaltung am 05. Dezember (Tag des Ehrenamtes) eines jeden Jahres verliehen. Der Familien- und Sozialausschuss kann über einen abweichenden Termin beschließen.
- (3) Die Auszeichnung erfolgt in würdiger Form.

### **§ 4 Voraussetzungen und Antragstellung**

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a. Vollendung des 18. Lebensjahres,
  - b. sich wöchentlich mindestens fünf Stunden engagieren und

- c. mindestens fünf Jahre (bzw. seit Gründung) in einem Verein, einer Organisation oder einer Initiative aktiv sein,
  - d. der Ausübungsort des Ehrenamtes ist in Weimar und
  - e. es darf keine Aufwandsentschädigung erfolgen, die über einen Auslagenersatz hinausgeht.
- (2) Berechtigt zum Einreichen der Anträge mit Begründung sind Vereine, Verbände, Organisationen und Initiativen. Die schriftlichen Anträge sind bis zum 31. August eines jeden Jahres einzureichen.
- (3) Wenn ein Einreicher mehrere Anträge stellt, so hat er eine Reihenfolge zu empfehlen, in welcher diese Anträge zu berücksichtigen sind. Dem Vergabegremium steht es frei, von der empfohlenen Reihenfolge abzuweichen.

### **§ 5 Zuständigkeit**

- (1) Die Prüfung und Vorbereitung der Entscheidung der eingereichten Anträge zur Vergabe der Thüringer Ehrenamtscard erfolgt durch das für die Vorbereitung des Familien- und Sozialausschusses zuständige Dezernatsbüro.
- (2) Über die Anträge entscheidet das Vergabegremium in einer nicht öffentlichen Sitzung. Der Stadtrat ist lediglich im Rahmen des Absatzes 3 zu beteiligen.
- (3) Das Vergabe Gremium setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Familien- und Sozialausschusses und den Fraktionsvorsitzenden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Richtlinie zur Vergabe der Thüringer Ehrenamtscard durch die Stadt Weimar tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Richtlinie vom 13.10.2011 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

***Richtlinie Ehrenamtscard:** Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 08/13 vom 27.04.2013, S. 6569*